

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

vom 01. April 2015

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2ff. des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), sowie von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und § 30 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der PH Heidelberg (OS) vom 13. Mai 2013, zuletzt geändert am 14. Oktober 2015, hat das Studierendenparlament der PH Heidelberg am 16. Dezember 2015 die nachstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft der PH Heidelberg beschlossen.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen des in unserer Gesellschaft inhärenten institutionalisierten Sexismus ausschließlich die weibliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der weiblichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden männlichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) der PH Heidelberg hat als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der PH Heidelberg unbeschadet der Zuständigkeit der PH Heidelberg und des Studentenwerks Heidelberg gemäß § 65 Abs. 2 LHG die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der PH Heidelberg nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft der PH Heidelberg gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG von den Studierenden der PH Heidelberg Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der PH Heidelberg erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG) und immatrikulierten Doktorandinnen (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG) der PH Heidelberg (Studierende) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden.
- (2) Der Beitrag ist pro Semester zu zahlen.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Der von den immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktorandinnen der PH Heidelberg ab dem Sommersemester 2016 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 10,00 Euro für jedes Semester.
- (2) Die Beiträge können nicht erlassen, nicht ermäßigt und nicht gestundet werden.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug und Rechtsfolgen nicht fristgerechter Zahlung des Beitrags

- (1) Die Studierendenschaftsbeiträge und die Beiträge für die Komplementärfinanzierung des Semestertickets bzw. der Abend- und Wochenendregelung des RNV gemäß des Vertrags über die Fortsetzung des Semestertickets in der aktuellen Fassung für das bevorstehende Semester werden mit Beginn der von der PH Heidelberg für die Immatrikulation oder Rückmeldung festgesetzten Frist fällig, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf, und sind innerhalb dieser Frist gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG an die PH Heidelberg zu zahlen, die diese Beiträge an die Studierendenschaft abführt.
- (2) Wird der Studierendenschaftsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhebt die PH Heidelberg nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung eine Säumnisgebühr.
- (3) Die PH Heidelberg muss die Immatrikulation gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG einer Person versagen, die den fälligen Studierendenschaftsbeitrag nicht innerhalb der von der PH Heidelberg für die Immatrikulation festgesetzten Frist an die PH Heidelberg bezahlt hat.
- (4) Studierende sind von der PH Heidelberg gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie den Studierendenschaftsbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

§ 5 Nachweis gegenüber der PH Heidelberg

Die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrags ist auf Verlangen der PH Heidelberg dieser gegenüber nachzuweisen.

§ 6 Erstattung der Beiträge

- (1) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der PH Heidelberg ist der Studierendenschaftsbeitrag und der Beitrag für die Komplementärfinanzierung des Semestertickets bzw. der Abend- und Wochenendregelung des RNV auf Antrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studienbüro der PH Heidelberg.
- (2) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitrag für die Komplementärfinanzierung des Semestertickets bzw. der Abend- und Wochenendregelung des RNV gemäß des Vertrags über die Fortsetzung des Semestertickets in der aktuellen Fassung zurückerstattet. Der Antrag auf Rückerstattung ist an die Verfasste Studierendenschaft zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, bei der Verfassten Studierendenschaft eingegangen sein. Für das Sommersemester 2015 können die Anträge davon abweichend bis zum 31.12.2015 gestellt werden.

§ 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann gemäß § 18 Abs. 2 OS mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2015 in Kraft und wird mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wirksam.

Heidelberg, den 16. Dezember 2015

gez. Adnan Seithe
Präsident des Studierendenparlamentes

gez. Ann-Kristin Hein
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Simon Christophery
Vorsitzender der Studierendenschaft